

5.7. „Arisierungen“

Im Gegensatz zu den Denunziationsfällen finden sich – zumindest in den steirischen Volksgerichtsakten – eher wenige Fälle nach § 6 KVG, der „Arisierung“. Der Großteil der Verfahren wurde, wenn auch nach zuweilen umfangreichen Erhebungen, aus Mangel an konkreten Beweisen eingestellt.⁶⁶⁴

Der erste „Arisierungsprozeß“ in Graz war jener gegen Alfons Speer.⁶⁶⁵ Speer war zum einen seit 1930 durchgehend NSDAP-Mitglied gewesen und Träger des goldenen Ehrenzeichens der HJ, zum anderen hatte er im Wege der „Arisierung“ das Kindermodengeschäft Samuel Engels in der Hans-Sachs-Gasse 7 weit unter dem Schätzpreis erworben. Obwohl der Wert des Geschäftes zumindest 40.000 RM betrug, wurde der Kaufpreis mit 19.000 Reichsmark festgesetzt.⁶⁶⁶ Dieses Geld – Speer bezahlte es in Raten, da er 1938 die Kaufsumme nicht hatte aufbringen können – floß auf ein Sperrkonto. Da Engel noch 1938 die Ausreise geglückt war, erklärte man 1942 sein Vermögen für verfallen und belegte ihn – d. h. das Konto – zusätzlich mit der „Reichsfluchtsteuer“.

Am 22. Oktober 1946 wurde Speer deshalb wegen § 11 VG und § 6 KVG zu zweieinhalb Jahren schwerem Kerker verurteilt.⁶⁶⁷ Obwohl der Angeklagte sowohl der „Illegalität“ als auch der „Arisierung“ schuldig gesprochen wurde, was einem Strafrahmen von zehn bis 20 Jahren entsprach, überwogen für das Gericht das umfassende Tatsachengeständnis, die Unbescholtenheit, der gute Leumund, eine die psychische Verfassung beeinträchtigende Krankheit sowie die Versorgungspflicht für seine Frau und zwei Kinder.⁶⁶⁸ Speer kam, nachdem er am 11. Mai 1947 wegen Wahlbetruges gem § 7 WG zusätzlich zu 3 Monaten Kerker verurteilt worden war,⁶⁶⁹ im Juni 1948 (Strafrest rund acht Monate) frei.⁶⁷⁰

⁶⁶⁴ So etwa Vr 563/46 (Josef Braunegger, Adolf Böhm und Erich Seidl – Verwaltung des Vermögens der Barmherzigen Brüder), Vr 734/46 (Franz und Jakob Haslacher), Vr 898/46 (Karl Druschkowitzsch – Rennstall Murhof/Peggau) oder Vr 4668/47 (Friedrich Köck). Zu den rechtlichen Grundlagen Martin HIRSCH – Diemut MAJER – Jürgen MEINCK (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945*, Köln 1984, 373ff. m. w. N.; Hans WITEK, „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938 – 1940. In: Emmerich Tálos – Ernst Hanisch – Wolfgang Neugebauer (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich 1938 – 1945*, Wien 1988, 199ff.

⁶⁶⁵ Zuweilen findet sich die Schreibweise Spörr.

Die erste Verhandlung, die ein „§ 6 KVG“-Delikt zum Inhalt hatte (i. V. m. § 10 VG und § 58 StG), datiert zwar bereits vom 13. August 1946, dabei ging es aber um ein im März 1938 „beschlaggenommenes“ und beschädigtes Motorrad; Gustav Wettl erhielt deshalb eine acht-, Franz Moser eine sechsmo- natige Kerkerstrafe; StLA, LGS Graz, Vr 3994/46–32.

⁶⁶⁶ Vgl. dazu die Berechnungen des Sachverständigen, StLA, LGS Graz, Vr 2767/46–27.

⁶⁶⁷ StLA, LGS Graz, Vr 2767/46–33; MUCHITSCH (Anm. 7), 150; Neue Zeit vom 24. Oktober 1946, 3. Vom Vorwurf des Registrierungsbetruges nach § 8 VG sprach man ihn frei.

⁶⁶⁸ StLA, LGS Graz, Vr 2767/46–33.

⁶⁶⁹ StLA Graz, Vr 5115/46.

⁶⁷⁰ StLA, LGS Graz, Vr 2767/46–50.

Einer der wenigen in Leoben abgehaltenen Volksgerichtsprozesse wegen § 6 KVG fand am 12. Dezember 1946 statt. Franz Zanzerl erhielt wegen Illegalität (§ 11 VG), Registrierungsbruch (§ 8 VG) sowie „Mißbräuchlicher Bereicherung“ (§ 6 KVG) eine fünfjährige Kerkerstrafe. Der Angeklagte war seit 1927 bei der SA und NSDAP, hatte sich beim Juliputsch 1934 beteiligt und mehrere Parteiorden verliehen bekommen. 1940 erwarb er über die Vermögensverkehrsstelle den Knittelfelder Judenfriedhof (rund 4000 m²) um 3100 RM. Er ließ die frühere Leichenhalle zu einem Wohnhaus umbauen, die Grabhügel einebnen, die südliche Friedhofsmauer niederreißen und eine Grünfläche mit Obstbäumen anlegen.⁶⁷¹



*Adolf Sandner während des Prozesses,
Neue Zeit vom 21. August 1947.*

Auf großes Interesse stieß der zwei Tage dauernde Prozeß gegen Dr. Adolf Sandner, dem die Arisierung der Guggenbacher Papierfabrik vorgeworfen wurde. Die Fabrik war bereits vor dem „Anschluß“ von ihren Besitzern, den Brüdern Ruhmann, in Konkurschwierigkeiten getrieben worden. Sandner schloß nach dem Anschluß mit ihnen einen Vertrag, in dem er sich verpflichtete, alle Passiva zu übernehmen sowie sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrer Emigration nach Jugoslawien zu tragen. Sandner wurde schließlich nach zweitägigem Prozeß am 20. August 1947 zu zwei Jahren schwerem Kerker verurteilt.⁶⁷² Er wurde allerdings nicht wegen unmittelbarer „Arisierung“ schuldig gesprochen, sondern da er die vertraglich von ihm übernommene Pflichten „unter Ausnützung der NS-Machtergreifung“ nicht eingehalten hatte.⁶⁷³ Eine Strafe von nur drei Monaten Kerker verhängte im Gegensatz dazu ein Grazer Senat am 3. Februar 1948 über Franz Ettl. Er hatte im November 1938 in Deutsch-Feistritz das Gemischtwarengeschäft der Camilla Schinagl an sich gebracht, ihr dieses aber nach dem Ende der NS-Herrschaft zurückgegeben. Da der Schaden voll ersetzt worden war, nahm das Gericht auch vom Vermögensverfall Abstand.⁶⁷⁴

⁶⁷¹ Obersteirische Zeitung vom 14. Dezember 1946, 3; Verordnungs- und Amtsblatt vom 27. Jänner 1947, 29 unter Berufung auf KG Leoben, Vr 827/46–26. – Der Strafakt wurde ursprünglich in Graz angelegt (LGS Graz, Vr 5704/46), dann aber nach Leoben übertragen.

⁶⁷² StLA, LGS Graz, Vr 1719/45–221 wegen § 11 VG und § 6 KVG; siehe auch MUCHITSCH (Anm. 7), 151 m. w. N. Der Akt ist sehr umfangreich, v. a. aufgrund zahlreicher Beilagen mit wirtschaftlichen Daten.

⁶⁷³ Vgl. auch Neue Zeit vom 20. und 21. August 1947, Wahrheit vom 20. und 21. August 1947, jeweils 3.

⁶⁷⁴ StLA, LGS Graz, Vr 523/46–49.

Nicht bloß wegen § 6 KVG stand Richard Ranner am 22. Februar 1949 vor Gericht. Bereits vor dem März 1938 Mitglied der NSDAP und der SA (dafür später als „Alter Kämpfer“ anerkannt), hatte er außerdem der österreichischen Legion angehört. Nach dem Anschluß oblag ihm im Rahmen der Vermögensverkehrsstelle die Einführung der kommissarischen Verwalter für jüdische Geschäfte. In dieser Funktion als „Oberkommissar der Ariseure“⁶⁷⁵ hatte er „im Jahre 1938 in Graz ... aus politischer Gehässigkeit den Richard Brücklmeier durch ‘Duzen’ und Drohungen mit dem KZ Dachau und den Manfred Stutz durch die Drohung mit der Gestapo in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt und ... in der Absicht, sich unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung und überhaupt durch Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen, nämlich durch Arierisierung des Kleidergeschäftes Zilz, fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht und dem Geschäftsinhaber an seinem Vermögen Schaden zugefügt.“⁶⁷⁶ Das Gericht machte aufgrund Ranners hohen Alters (geboren 1886) dennoch vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch, zumal er seine Frau und drei Enkel zu versorgen hatte. Die Strafe wurde deshalb mit zweieinhalb Jahren schwerem Kerker festgesetzt.⁶⁷⁷

Ursprünglich war auch Johann W. wegen § 6 KVG (sowie § 11 VG) verurteilt worden. Das Volksgericht Graz sprach ihn am 19. Juni 1947 schuldig, sich illegal für die NSDAP betätigt und Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen zu haben, da er „a) im März 1938 bewaffnet und in drohender Haltung in das Geschäftslokal des Max Kramer eindrang,

b) im Jahre 1943 ... in Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen in der Absicht, sich unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, fremde Vermögensbestandteile, und zwar Liegenschaften des Alois Rosenberg in Graz ... an sich brachte.“ Er wurde deshalb zu zweieinhalb Jahren schwerem Kerker verurteilt.⁶⁷⁸

Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil jedoch auf, da er die Liegenschaften nicht im Sinne einer Zwangslage des (jüdischen) Verkäufers erworben hatte.⁶⁷⁹ Er hatte sie – unter Verwendung eines Strohmannes – vielmehr aus dem Eigentum des Reichsfiskus erworben, der sie im Wege einer Zwangsversteigerung übernommen hatte. Der außerordentlich niedrige Kaufpreis bedeutete deshalb auch keine Schädigung für die ursprünglichen Eigentümer, weshalb das Urteil in diesem Punkt aufgehoben wurde. Am 6. April 1948 fand schließlich die neue Hauptverhandlung statt, W. erhielt („nur“ wegen § 11 VG) eine achtzehnmonatige Kerkerstrafe.

⁶⁷⁵ Neue Zeit vom 23. Februar 1949, 4.

⁶⁷⁶ StLA, LGS Graz, Vr 5904/46–178 (Urteilsbegründung).

⁶⁷⁷ Neue Zeit vom 23. Februar 1949, 4; MUCHITSCH (Anm. 7), 151 m. w. N.; kritisch Wahrheit vom 23. Februar 1949, 3; StLA, LGS Graz, Vr 5904/46–178.

⁶⁷⁸ Wahrheit vom 20. Juni 1947, 3; Verwaltungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 20. Oktober 1947, 295. Der Akt Vr 4430/46 wurde in der Folge auf Vr 1709/48 übertragen.

⁶⁷⁹ LGS Graz, Vr 4430/46–107 (= OGH 5 Os 105/47–3 vom 26. Februar 1948), in: LGS Graz, Vr 1709/48.